

Bekanntmachung

18. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWGG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr“

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	10,32 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	20,64 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	41,28 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	113,51 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	184,96 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	189,19 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	429,98 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	859,95 €

(3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	5,16 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	10,32 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	20,64 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	56,75 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	90,35 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	94,60 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	214,99 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	429,98 €

2. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	19,43 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	22,25 €“

3. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungs- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	79,64 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	98,91 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m ³ betragen pro Monat	190,41 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 20 m ³ betragen pro Monat	192,42 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m ³ offen betragen pro Monat	27,83 €
f)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m ³ geschlossen betragen pro Monat	30,93 €
g)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m ³ betragen pro Monat	78,19 €“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 13.12.2019

gez. Clausen
Oberbürgermeister